



## Infobrief

# Tauchtauglichkeit

## Anpassung der Regelungen zur Eignungsuntersuchung in der DGUV Regel 105-002

Stand: 18.03.2026

**Jede Taucherin und jeder Taucher muss zur Eignungsuntersuchung. In Bezug auf die Eignungsuntersuchung wurden in der Novellierung der DGUV-Regel 105-002 Anpassungen vorgenommen.**

## Rechtsgrundlagen

Tauchen ist eine gefährliche Tätigkeit. Ungeeignete Einsatzkräfte dürfen diese Tätigkeit nicht ausführen. Taucherinnen und Taucher in der Wasserwacht müssen für die Tätigkeit sowohl geeignet sein als auch befähigt werden (siehe auch § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 und Punkt 5.4.2 DGUV Regel 105-002). Die fachliche Befähigung erhalten sie durch die Ausbildung zur Einsatztaucherin und zum Einsatztaucher. Die Kosten für die Eignungsuntersuchung trägt der Verband, sie dürfen den Einsatzkräften nicht auferlegt werden.

Die Eignungsuntersuchung ist **vor der Aufnahme der Tätigkeit** als Einsatztaucher\*in und anschließend **bis zum vollendeten 40. Lebensjahr** jeweils vor Ablauf von **36 Monaten** erneut erforderlich. **Nach vollendetem 40. Lebensjahr** wird die Beurteilung der Eignung **alle 12 Monate** durchgeführt.

Eine vorzeitige Beurteilung ist erforderlich:

- nach jedem Tauchunfall,
- nach jedem Tauchgang, bei dem gesundheitliche Störungen auftraten,
- wenn vermutet wird, dass die Taucherin bzw. der Taucher den Anforderungen für das Tauchen nicht mehr genügt; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder Unfallfolgen,
- auf Wunsch der Taucherin bzw. des Tauchers.

## Nachweis der Eignung

Eignungsbeurteilungen sind gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des BGB-Vorstandes bzw. der Geschäftsführung und dienen dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung der Einsatzkräfte für die besonderen Anforderungen des Einsatztauchens.

**Stellt sich bei der Eignungsbeurteilung heraus, dass eine Einsatzkraft nicht für Taucheinsätze geeignet ist, darf sie oder er diese Tätigkeit nicht (weiter) ausführen!**



Die gesundheitliche Eignung der Taucher wird durch eine ärztliche Bescheinigung gemäß **Anhang 9 der DGUV Regel 105-002** nachgewiesen. Die dieser Bescheinigung zugrunde liegende Eignungsbeurteilung wird nach den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen „Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)“ **oder** gleichwertigen Beurteilungskriterien (z. B. gemäß GTÜM) von einem **geeigneten Arzt oder einer geeigneten Ärztin** durchgeführt.

In der Wasserwacht werden dementsprechend die Eignung nach der [DGUV Empfehlung „Überdruck“](#) oder mit der [„Checkliste Tauchtauglichkeit“ der GTÜM](#) bewertet. Hiervon abweichende Beurteilungsmaßstäbe können nicht anerkannt werden.

Die offiziellen „Tauglichkeitszertifikate“ der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM) dürfen von allen Ärzten, die sich an die aktuellen Empfehlungen der Gesellschaft halten, ausgestellt werden ([siehe Homepage GTÜM](#)).

Folgende gesundheitliche Bedenken können beispielsweise die Eignung einschränken oder verneinen:

- Minderjährigkeit (unter 18 Jahren),
- Bewusstseins-, Gleichgewichtsstörungen, Epilepsie und andere Anfallsleiden, Erkrankungen oder Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten,
- Alkohol-, Nikotin- und Cannabiskonsum unter bestimmten Voraussetzungen, andere Suchterkrankungen,
- Asthma bronchiale, COPD und andere Lungenerkrankungen,
- Einschränkungen des Druckausgleichs, stärkere Hörminderung, Trommelfellperforation,
- unzureichende körperliche Leistungsfähigkeit,
- Übergewicht, schwere Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes),
- krankhafte Störungen des Blutes oder der blutbildenden Organe,
- Allergien, chronische Erkrankungen, übertragbare Krankheiten,
- Herz-, Kreislaufkrankungen,
- Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates,
- Hauterkrankungen und Narben (v.a. wegen Dichtsitz der Maske),
- Leisten-, Nabel-, Narbenbrüche,
- Augenerkrankungen, Einschränkungen der Sehleistung,
- usw.

## Hilfreiche Links:

- [DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#) und erläuternd die [DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“](#)
- [DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“](#)
- [DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen](#)
- ["Checkliste Tauchtauglichkeit" der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin \(GTÜM\)](#)
- [DGUV Information 250-100 „Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis“](#)
- [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbmedVV\)](#)

Gut Luft!

Eure Bundesleitung Wasserwacht



**Wasserwacht**  
Mit Sicherheit am Wasser.

## Impressum

**Infobrief Tauchtauglichkeit**  
**Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz**  
**Stand: 18.03.2026**

**Herausgeber**  
Deutsches Rotes Kreuz e.V.  
Bundesleitung Wasserwacht  
Carstennstr. 58  
12205 Berlin

**Fachverantwortung**  
Alfred Sporrer, Bundesbeauftragter Tauchen  
Willi Hackelsperger, stv. Technischer Leiter  
Katy Völker, Beauftragte für den Arbeitsschutz in der Wasserwacht

Der Infobrief ersetzt den Infobrief „Tauchtauglichkeit“ mit Stand vom Januar 2017.

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht erlaubt.

© 2026 Bundesleitung Wasserwacht

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz